



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. Dezember 2014
(OR. en)

16507/14

LIMITE

UD 275

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 15017/2/14 REV 2 UD 240

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Elektronischer Zoll und Einführung eines 'Single Window' in der Europäischen Union"

Die Delegationen erhalten anbei den eingangs genannten, vom Vorsitz erstellten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates in der von der Gruppe "Zollunion" vereinbarten Fassung.

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Elektronischer Zoll und Einführung eines 'Single Window' in der Europäischen Union"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER HINWEIS AUF

- den Zollkodex der Union¹, insbesondere die Artikel 6 und 47 über die Nutzung von Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden,
- Artikel 4 der E-Zoll-Entscheidung², in dem dazu aufgerufen wird, in der EU Single-Window-Dienstleistungen zu entwickeln, und auf den diesbezüglichen Fahrplan, den die Leiter der Zollverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten in der Sitzung der Gruppe für Zollpolitik 2011 gebilligt haben,
 - die in den Schlussfolgerungen des Rates zur Reform der Governance der EU-Zollunion³ genannten Prioritäten,
 - die Schlussfolgerungen des Rates zur Strategie und zum Aktionsplan der EU für das Zollrisikomanagement: Umgang mit Risiken, Erhöhung der Sicherheit der Lieferkette und Vereinfachung des Handels,
 - die Schlussfolgerungen des Rates zur 9. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation, in denen betont wird, dass Artikel 10 Nummer 4 und Artikel 8 des Übereinkommens über Handelserleichterungen große Bedeutung zukommt, wenn es darum geht, ein gemeinsames Single-Window-Umfeld der EU einzuführen, damit die Wirtschaftsteilnehmer ihre Unterlagen über eine einzige Eingangsstelle bei den zuständigen Grenzbehörden, -dienststellen und -ämtern einreichen können,

¹ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

² Entscheidung Nr. 70/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel (ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 21).

³ Dok. 9688/14.

UNTER HERVORHEBUNG, WIE WICHTIG ES IST,

- dass eine EU-einheitliche Definition des Single-Window-Umfelds für den Zoll festgelegt wird, dass bestimmt wird, welche Hauptfunktionen und -ziele es haben soll und welche Aufgaben und Zuständigkeiten seine verschiedenen Akteure auf EU- und nationaler Ebene übernehmen sollen, und dass die Behörden, die für die Koordinierung der Einführung und für die Zuteilung entsprechender Ressourcen zuständig sind, mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet werden;
- dass die Harmonisierung der Daten, die von den verschiedenen Behörden auf EU- und nationaler Ebene verlangt werden, vorangetrieben wird, und zwar auf der Grundlage geltender internationaler Normen und unter Weiterverfolgung der digitalen Agenda;
- dass die Initiativen und Arbeitspläne für die Definierung des "Single Window" (einzige elektronische Anlaufstelle) mit den Bestimmungen der mehrjährigen Strategiepläne (MASP) abgestimmt und dass Lösungen, die zusätzliche Kosten für die Mitgliedstaaten mit sich bringen, vermieden werden,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass die Kapazitäten der Mitgliedstaaten und der einschlägigen Organe, Einrichtungen, Agenturen und Ämter der EU im Hinblick auf die Einführung eines Single-Window-Umfelds der EU für den Zoll verbessert und im Rahmen von Zoll 2020 oder eines anderen Programms finanzielle Hilfen für die Entwicklung, Einführung und Pflege dieses Umfeldes bereitgestellt werden müssen,

UNTER BETONUNG des Umstands, dass den Zollbehörden bei der Einführung des Single-Window-Umfeldes der EU eine wichtige Rolle zufällt und sie als federführende Behörden für die Koordinierung der Verwirklichung mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet werden müssen,

IN KENNTNIS der als Anlage beigefügten Erklärung von Venedig, auf die sich die Leiter der Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten und die Kommissionsdienststellen am 15. Oktober 2014 geeinigt haben –

BILLIGT die Erklärung von Venedig und RUFT die Mitgliedstaaten und die Kommission AUF, alle geeigneten Schritte für ihre Umsetzung zu unternehmen und sich insbesondere spätestens 2015 auf einen Aktionsplan zu verständigen, der mit dem MASP- und dem UZK-Arbeitsprogramm in Einklang steht und der auch einen Vorschlag für eine EU-einheitliche Definition des Single-Window-Umfeldes für den Zoll sowie einen Fahrplan umfasst, damit dieses Umfeld wirksam und effizient eingeführt werden kann,

UND ERSUCHT DIE KOMMISSION, einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Entscheidung über ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel (E-Zoll-Entscheidung) vorzulegen, der sich auf die Ergebnisse der laufenden Evaluierung und eine Kosten-Nutzen-Analyse stützt.

Erklärung von Venedig zum Thema "Elektronischer Zoll und Einführung eines 'Single Window' in der Europäischen Union"

Die Leiter der Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten und der Kommissionsdienststellen, die am 15. Oktober 2014 in Venedig zusammengetreten sind –

unter Hinweis darauf, dass es gilt

den rechtmäßigen Handel zu erleichtern und auszubauen und die Sicherheit und den Schutz der Bürger zu erhöhen,

die Zollverfahren für die Einfuhr und Ausfuhr von Waren zu harmonisieren, damit sie hinreichend einheitlich durchgeführt werden und für die Wirtschaftsteilnehmer gleiche Bedingungen herrschen, und den Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsteilnehmer und die nationalen Behörden zu verringern,

die Wirksamkeit und Effizienz der Kontrollen zu steigern, damit die Gesellschaft vor Gefährdungen von Gesundheit, Sicherheit und Umwelt geschützt wird und die finanziellen Interessen der EU gewahrt werden, für ein besser abgestimmtes und effizienteres Zusammenwirken von Zollbehörden und anderen staatlichen Stellen zu sorgen und mit dem Handel zusammenzuarbeiten,

die begrenzten Ressourcen so zuzuteilen, dass Innovationen möglich sind und mit weniger Ressourcen quantitativ und qualitativ mehr erreicht werden kann,

unter Hinweis auf

die Artikel 6 und 47 des Zollkodex der Union⁴, in denen es um die Nutzung von Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden geht, sowie auf Artikel 4 der E-Zoll-Entscheidung⁵, in dem dazu aufgerufen wird, Single-Window-Dienstleistungen zu entwickeln,

den Single-Window-Fahrplan, den die Mitgliedstaaten 2011 im Rahmen der Gruppe für Zollpolitik gebilligt haben,

⁴ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013.

⁵ Entscheidung Nr. 70/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel.

die unterschiedlichen Definitionen und Konzepte für die Entwicklung und Einführung von Single-Windows-Systemen,

die bestehenden EU-Datenbanken und -Informationsaustauschsysteme für die Verwaltung von Bescheinigungen zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der Umwelt,

den zusätzlichen Nutzen, den die von der Europäischen Kommission eingerichteten elektronischen Systeme gegenüber den nationalen Systemen insofern bieten, als sie für alle Behörden und Wirtschaftsteilnehmer EU-weit gleiche Bedingungen gewährleisten,

die Fortschritte, die bei der Einführung der bestehenden Single-Window-Systeme in den Mitgliedstaaten mit Unterstützung des Handels erreicht wurden –

erklären, dass

die E-Zoll-Entscheidung an die Entwicklungen, was den globalen Handel, Technologien, Anforderungen und Techniken des Risikomanagements und Zollkontrollmethoden anbelangt, angepasst werden muss und dass festzulegen ist, welche Aufgaben die Akteure im Rahmen des E-Zolls übernehmen sollen; hierzu zählt auch, dass ermittelt wird, welche Vorteile eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bringen würde und inwieweit sie von der Kommission unterstützt und koordiniert werden müsste;

der Bedarf in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ist und die nationalen Single-Window-Systeme deshalb nicht identisch sein können, sondern dass Koordinierung und gemeinsame Spezifikationen in der EU erforderlich sind, damit es Schnittstellen geben kann und größtmögliche Vorteile in Bezug auf die Erleichterung des Handels sowie auf die Sicherheit und den Schutz der Bürger erzielt werden;

sorgfältig geprüft werden sollte, ob die bestehenden und geplanten EU-Bescheinigungssysteme in das Single-Window-Umfeld für den Zoll integriert werden können und sich somit durch ein rationelles Vorgehen die Einführungskosten für die Behörden und den Handel reduzieren lassen; die nationalen Single-Windows-Systeme auf bestehenden Systemen aufbauen sollten;

die nationalen Single-Window-Systeme mit den EU-Datenbanken und -Informationsaustauschsystemen zusammenwirken sollten;

die Wirtschaftsteilnehmer die Informationen den Behörden nur einmal übermitteln sollten;

die Entwicklung eines Single-Window-Umfeldes der EU für eine integrierte Verwaltung und Kontrolle ein komplexer Vorgang ist und schrittweise erfolgen muss;

es vorrangig gilt,

ein Single-Window-Umfeld der EU für den Zoll zu definieren und festzulegen, welche Hauptfunktionen und -ziele es haben soll und welche Aufgaben und Zuständigkeiten seine verschiedenen Akteure auf EU- und nationaler Ebene übernehmen sollen, und die Behörden, die für die Koordinierung der Einführung und für die Zuteilung entsprechender Ressourcen zuständig sind, mit entsprechenden Befugnissen auszustatten;

die Abstimmung zwischen den Dienststellen der Europäischen Kommission zu verbessern;

die Harmonisierung der Daten, die von den verschiedenen Behörden auf EU- und nationaler Ebene verlangt werden, voranzutreiben, und zwar auf Grundlage geltender internationaler Normen und unter Weiterverfolgung der digitalen Agenda;

ersuchen die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten, Folgendes in Erwägung zu ziehen:

die Ausarbeitung eines mit dem MASP- und dem UZK-Arbeitsprogramm im Einklang stehenden Arbeitsplans in Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren, damit bald mit der schrittweisen Einführung des Single-Window-Umfeldes der EU für den Zoll begonnen werden kann; in diesem Arbeitsplan sollte die Bandbreite der Funktionen des Umfelds, der Inhalt des Informationsaustauschs und der Zeitplan festgelegt werden;

als Bestandteil des Arbeitsplans einen standardisierten Zugang zu EU-Bescheinigungen für die nationalen Zollbehörden für die Zwecke der Verwaltung (z.B. Antrags-, Mengenmanagement usw.) und der automatisierten Annahme;

die Überarbeitung der E-Zoll-Entscheidung auf Grundlage der Ergebnisse der laufenden Evaluierung und einer Kosten-Nutzen-Analyse, um insbesondere einen Rechtsrahmen für die Entwicklung des Single-Window-Umfeldes der EU für den Zoll bereitzustellen, wobei auch der Geltungsbereich und die Ziele des Umfelds sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der einschlägigen Akteure und die Fristen bestimmt werden sollten.